

erfolgt; es ist ein vollständiges Disciplinarstrafreglement beigelegt, und die Strafen sind nach einer sehr großen Gradation darin enthalten. Es sind zum Theil sehr harte Strafen dabei, z. B. Kettenstrafe; außer den gewöhnlichen Strafen, z. B. Dunkelarrest, Arrest bei Wasser und Brot, noch ferner: Schließen an die Kette und Klotz- und Beineisen. Es war ein vollständiges Verzeichniß nebst den Maßbestimmungen, bis wie weit die Strafe von dem Zuchthausverwalter selbst verfügt werden kann, beigelegt. Es ist mir dies zwar nicht mehr vollständig erinnerlich, aber es ist keine so lange Dauer, z. B. des Dunkelarrests, der Züchtigung und des Arrests bei Wasser und Brot dem Zuchthausverwalter zu verfügen erlaubt, als selbst das Criminalgesetzbuch zur Schärfung nachläßt. Wegen längerer Dauer dieser Strafen und über Anwendung der härtesten Disciplinarstrafen ist entweder von den Anstaltsgerichten zu erkennen, oder Bescheidung der Commission einzuholen. Uebrigens hat bei dem Disciplinarstrafreglement die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Abg. Braun: Ich finde mich durch diese Erklärung vollkommen beruhigt. Ich stellte nur deswegen die Anfrage, um zu erfahren, ob der Hinweisung, deren früher Erwähnung gethan, Genüge geschehen sei oder nicht. Ich habe dies bei der vortrefflichen Einrichtung der Zuchthäuser nicht bezweifelt; die Hinweisung jedoch machte in mir den Wunsch rege, zu erfahren, ob diese Vorlage wirklich der Deputation geschehen sei oder nicht.

Präsident D. Haase: Ich werde, wenn Niemand weiter das Wort begehrt, zur Fragstellung in Bezug auf den Antrag unter 5 verschreiten. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag der Deputation, welcher dahin geht: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei Revision der Zuchthausordnung auf das bei Punkt 5 Erwähnte thunlichst Bedacht nehmen zu wollen“ zu dem ihrigen machen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ich halte dafür, daß es nicht nöthig sei, mit Namensaufruf hier abzustimmen, da weder ein höchstes Decret, noch Antrag der dritten Deputation vorliegen. — Die Kammer erklärt sich damit einverstanden. —

Referent D. v. Mayer: Es ist bei der nur noch sehr kurzen Dauer des Landtags zweifelhaft, ob, wenn auch das Protokoll sofort an die erste Kammer gelangt, diese noch werde Muße und Zeit genug finden, den Gegenstand einer Beschlusnahme zu unterwerfen. Ich will daher Namens der Deputation erklären, daß die Deputation für diesen Fall die erfolgten Offerten der hohen Staatsregierung bestens acceptirt, daß nämlich diese Anträge hier, wie sie die Kammer beschlossen hat, von der Regierung sämmtlich in Erwägung gezogen und auf künftigem Landtage den Ständen darüber Mittheilungen gemacht werden sollen. Ich würde bitten, diese Bemerkung zum Protokoll zu nehmen.

Präsident D. Haase: Wir gelangen zum zweiten Gegen-

stande der heutigen Tagesordnung, nämlich zu dem mündlichen Vortrage eines Berichts der ersten Deputation, in Betreff des allerhöchsten Decrets, wegen Ablösung des geistlichen Decems. Der Herr Abg. Schäffer ist Referent in der Sache und ich ersuche denselben, die Rednerbühne zu betreten.

Referent Schäffer: Die Angelegenheit, welche ich gegenwärtig vorzutragen die Ehre habe, wird der geehrten Kammer zwar noch erinnerlich sein, da sie erst vor wenig Tagen hier berathen worden ist. Allein ich werde mir dennoch erlauben, der geehrten Kammer den Gang dieser Angelegenheiten mit wenig Worten in das Gedächtniß zurück zu rufen. Nach dem allerhöchsten Decrete war allerdings die hohe Staatsregierung damit einverstanden, daß der geistliche Decem der Ablösung unterworfen sei. Sie fühlte aber zu gleicher Zeit, daß bei consequenter Durchführung des Ablösungsgesetzes die Geistlichen wegen dieser Bezüge in ihrem Einkommen zurückgesetzt werden dürften und schlug daher, um diesem Nachtheile zu begegnen, vor, daß in Bezug auf die Getreidesorten, welche die Geistlichen als Decem zu beziehen haben, gewisse Normalpreise auszuwerfen seien, und den Geistlichen bei der Ablösung, außer der hierbei sich ergebenden Rente, hinsichtlich des Kornes und Weizens 8 Gr., und bei der Gerste und dem Hafer 4 Gr. pr. Scheffel zugelegt werden möchten. Ferner sollten noch diejenigen Kapitalien, die bei der Ablösung sich ergeben würden, unter die Verwaltung des Ministeriums des Cultus gestellt und den Zehntberechtigten mit 4 pro Cent jährlich verzinst werden. Dieses allerhöchste Decret wurde der Kammer vorgetragen, und sie erklärte sich mit den in demselben enthaltenen Vorschlägen einverstanden. Hierauf gelangte diese Angelegenheit zur ersten Kammer. Diese konnte sich jedoch mit den gedachten Vorschlägen nicht allenthalben einverständigen; sie beschränkte die Vorschläge des Decrets nur auf diejenigen Ablösungen des geistlichen Decems, welche bereits gegenwärtig beendet sind, oder bei denen der Receß bis zum 15. Juni dieses Jahres unterschrieben sein würde. Bei diesen Ablösungen sollten die Bestimmungen des allerhöchsten Decrets eintreten, wogegen die erste Kammer sich dahin erklärte, daß künftig alle Ablösungen des geistlichen Decems sistirt werden möchten, insoweit sie den Sackzehnten betrafen. In Betreff des sogenannten Garbenzehnten solle die Ablösung auf einseitige Provocation statthast sein und derselbe, soweit er in Körnern besteht, in den Sackzehnten umgewandelt werden. Ferner beschloß noch die erste Kammer, daß den Getreidesorten, denen nach dem allerhöchsten Decrete ein Zuschuß zu gewähren sei, noch das Heidekorn hinzugefügt und dasselbe in Betreff des Normalpreises und des Zuschusses dem Korne gleichgestellt werde. Zur Ausführung dieser von der ersten Kammer beschlossenen Vorschläge vereinigte sich dieselbe annoch dahin, daß bei der Dringlichkeit der Sache und der noch kurzen Dauer des Landtags die hohe Staatsregierung autorisirt werden möchte, diese gefaßten Beschlüsse in Form einer gesetzlichen Bestimmung in das Land ergehen zu lassen, wobei sie noch den Antrag stellte: daß in Bezug auf diejenigen, bei denen die Ablösung sistirt